

## **Erläuterung zur Abwassergebührenkalkulation für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung**

- Ø Die Gebührenkalkulation erfolgt auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2012 sowie der mittelfristigen Planung bis 2016 (Kalkulationszeitraum 2012 bis 2016).
- Ø Die Fortschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt auf der Grundlage der im Investitionshaushalt geplanten Maßnahmen bis 2016 für den Bereich Abwasserbeseitigung. Die Kosten der Maßnahmen werden in Kosten für Hausanschlüsse, Straßenentwässerung und Kanal aufgeteilt und ab dem Jahr nach der Fertigstellung abgeschrieben. Dabei gehören die Investitionen für die Straßenentwässerung zur Straße und nicht zur Abwasserbeseitigung.
- Ø Die Abschreibungen erfolgen gemäß Beschluss Nr. 205/2001 vom 29.11.2001 als lineare Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Gemäß Beschluss 115/2003 vom 30.10.2003 wird als normative Nutzungsdauer für Abwasserkanäle aller Haupt- und Nebensammler 60 Jahre und für Hausanschlusskanäle 20 Jahre angesetzt.  
Für alle weiteren Nutzungsdauern werden die amtlichen Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums zugrunde gelegt.
- Ø Die Zuschüsse werden ebenfalls der mittelfristigen Planung bis 2016 entnommen und in der gleichen Zeit wie die damit geförderten Maßnahmen aufgelöst.
- Ø Das gebundene Vermögen wird nach der Restwertmethode mit 4% entsprechend dem Beschluss Nr. 205/2001 vom 29.11.2001 verzinst.
- Ø Die Abwasserbeiträge sind im abgabenrechtlichen Sinne gemäß § 13 Abs. 2 SächsKAG Kapitalzuschüsse und werden nicht aufgelöst. Sie werden wie die Zuschüsse mit 4% verzinst und diese Verzinsung wird dem Gebührenzahler jährlich gutgeschrieben.
- Ø Die Betriebs- und Verwaltungskosten sind mit einer jährlichen Kostensteigerung von 2% kalkuliert.
- Ø Lenkungsbezogene Zuschläge nach § 14 Abs. 2 SächsKAG werden den Kosten nicht zugeschlagen.
- Ø Das Abwassereinleitentgelt für 2012 bis 2016 wird auf der Grundlage des Schreibens der Stadtentwässerung Dresden vom 30.03.2011 zur Anpassung der Entgelte laut § 8 Absatz 3 des Abwassereinleitungsvertrages vom 20.09. / 01.10.2002 bzw. des 4. Nachtrages mit einer jährlichen Steigerung von 2% bezogen auf das Einleitentgelt für das Jahr 2011(0,61 €/ m<sup>3</sup> Abwasser incl. Mehrwertsteuer) angesetzt.
- Ø Für die den Kosten entgegen gerechneten Entgelte für die Durchleitung der Abwässer von Dresden wird entsprechend der Kostensteigerung des Abwassereinleitentgeltes eine 2%ige Steigerungen im Kalkulationszeitraum angesetzt.
- Ø Für die den Kosten entgegen gerechneten Entgelte für die Durchleitung der Abwässer von Dohna wird im Verhältnis zum Durchleitentgelt für 2011 ab 2012 eine Kostensteigerung in Anlehnung an das Einleitentgelt eingearbeitet. Für das Durchleitentgelt wird jedoch auf Grund mangelnder Durchschnittswerte im Kalkulationszeitraum keine Steigerung angesetzt.

- Ø Die Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der geplanten Neuanschlüsse ermittelt.
- Ø Die Abwassermenge für die Ermittlung des Einleitentgeltes setzt sich aus der Schmutzwassermenge, dem Niederschlagswasser aus der Straßen- und Grundstücksentwässerung und dem sonstigen Abwasser (einschließlich Durchleitungsmengen für Dohna und Dresden) zusammen.
- Ø Das Niederschlagswasser wird aus der gemäß § 40 b Abwassersatzung ermittelten versiegelten Straßen- und Grundstücksflächen und dem Durchschnitt der vom deutschen Wetterdienst gemeldeten Niederschlagsmengen der Jahre 2006 bis 2010 ermittelt.  
Für die angeschlossenen Straßen wird eine gleich bleibende Fläche angenommen, da im Kalkulationszeitraum keine neuen Straßenflächen an den Kanal angeschlossen werden.  
Für die versiegelten Flächen der Grundstücke wird eine gleich bleibende Fläche angenommen. Gemäß Einschätzung werden Neuanschlüsse versiegelter Flächen durch die Entsiegelung von anderen Flächen ausgeglichen.
- Ø Die Frischwassermenge, welche Grundlage für die Ermittlung der Schmutzwassermenge ist, entwickelte sich seit 2008 steigen. Aufgrund dessen wird für die Kalkulation die Frischwassermenge bezogen auf das jeweilige Vorjahr und entsprechend den Investitionen im Kalkulationszeitraum und den damit verbundenen Neuanschlüssen fortgeschrieben.
- Ø Soweit die Kosten und Entgelte für die Abwasserbeseitigung nicht den Endkostenstellen Schmutzwasser, Niederschlagswasser Grundstücke bzw. Niederschlagswasser Straßen zugeordnet werden können, werden die Kosten auf den Vorkostenstellen Mischwasser bzw. Niederschlagswasser gesammelt und im Verhältnis der anfallenden Abwassermengen bzw. angeschlossenen versiegelten Flächen auf die Endkostenstellen verteilt.
- Ø Die Kalkulation endet mit folgenden Gebührensätzen:

Schmutzwasserentsorgung	1,69 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken	1,20 €/m <sup>2</sup>
Niederschlagswasserentsorgung von Straßen	1,92 €/m <sup>2</sup> .
- Ø Aus der Nachkalkulation der vergangenen Kalkulationsperiode wird voraussichtlich zum 31.12.2011 eine Überdeckung von 265.704 € erreicht, welche an den Gebührenzahler einschließlich einer jährlichen Verzinsung von 2,2% im neuen Kalkulationszeitraum 2012 bis 2016 zurück fließen muss.  
Damit ergeben sich in der Abwassersatzung festzusetzende höchstzulässige Gebührensätze von

**1,65 €/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserentsorgung und  
1,17 €/m<sup>2</sup> für die Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken.**